

Recht Aktuell

I/2019

Strategische Beratung | Mandantenorientierter Ansatz | Exzellentes Team | Nachhaltige Partnerschaft



Die größte tschechisch-slowakische Anwaltskanzlei mit internationalem Denkansatz

The most successful law firm in the Czech Republic and Slovakia based on the number of nominations and awards in all years of the competition



Anwaltskanzlei des Jahres in der Tschechischen Republik (2011–2012, 2014–2018)



Die beste Anwaltskanzlei des Jahres in der Tschechischen Republik (2017, 2018)



1. Platz in der Gesamtanzahl der durchgeführten M&A-Transaktionen in der Tschechischen Republik (2009–2017)



Die beste Anwaltskanzlei für Verschmelzungen und Übernahmen in der Tschechischen Republik und in der Slowakei (2016)



Inhalt

Wie funktioniert die W&I-Versicherung bei M&A-Transaktionen und wie hoch sind die Deckungssummen bzw. Limits?	4
Änderungen im Arbeitsgesetzbuch – die Novelle soll den Urlaub, flexible Arbeitsmodelle und Zustellungen von arbeitsrechtlichen Dokumenten neulich definieren	8
Änderungen in der Besteuerung der abhängigen ausländischen Gesellschaften	11
Nach dem Baugesetz ergangene Genehmigungen und Frage des Übergangs der Berechtigungen aus diesen Genehmigungen bei Rechtsnachfolge	12
Verteidigung von Unternehmen gegen diskriminierende Ausschreibungsbedingungen – ein Vergleich der tschechischen, slowakischen und deutschen Regelungen	15
Bahnbrechende Entscheidung des Obersten Gerichts in der Frage der ungerechtfertigten Inanspruchnahme einer Bankbürgschaft	17
Gesetzgebung	19

Vorwort



Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten, sehr geehrte Geschäftspartnerinnen und -partner, ich möchte Ihnen die nächste Ausgabe der **Legal News** unserer Anwaltskanzlei kurz vorstellen.

Der einleitende und umfassendste Beitrag thematisiert die sog. W&I-Versicherung bei Akquisitionen, welche zweifellos ihre Vorteile, aber auch Beschränkungen hat. Als eine **Anwaltskanzlei, die in der CEE-Region Marktführer und nach der renommierten Agentur EMIS DealWatch Nr. 1 nach Zahl der 2009–2017 umgesetzten Transaktionen ist**, verfügen wir über herausragendes Know-how und große Erfahrungen u.a. in puncto Verhandlung und Abschluss gerade dieser spezifischen Art der Versicherung.

Die Kolleginnen und Kollegen unserer weiteren spezialisierten Teams verschaffen Ihnen ferner einen Überblick etwa über die große Novellierung des Arbeitsgesetzbuchs, die Erweiterung der elektronischen Identifizierung von Personen sowie die Möglichkeiten rechtlichen Schutzes von Lieferanten vor diskriminierenden Bedingungen öffentlicher Ausschreibungen gemäß tschechischer, slowakischer und deutscher Regelung.

Wir haben für Sie ebenfalls eine Übersicht der wichtigsten legislativen Neuerungen und der mit unserer Kanzlei verbundenen Ereignisse vorbereitet. **Im vergangenen Jahr wurden wir zum souveränen Sieger des tschechischen Wettbewerbs Anwaltskanzlei des Jahres zum zweiten Mal in Folge gekürt, indem wir den Hauptpreis Tschechische Anwaltskanzlei des Jahres zum dritten Mal über die letzten vier Jahre sowie zwei bereichsspezifische Preise in den Kategorien Gesellschaftsrecht und IP-Recht übernehmen konnten und mit den höchsten Ratings in allen anderen Kategorien des Wettbewerbs ausgezeichnet wurden.**

Ohne Ihr Vertrauen in unsere Fähigkeiten hätten wir diese großartigen Ergebnisse nicht erreicht. Ich bin fest überzeugt, dass unsere effiziente Zusammenarbeit sowie unsere gegenseitigen Geschäftssynergien auch 2019 fortgesetzt werden.

Ich wünsche Ihnen ein glückliches neues Jahr und eine aufschlussreiche Lektüre.

Jaroslav Havel

HAVEL & PARTNERS bestätigt nach Verkündung der Ergebnisse des Wettbewerbs Anwaltskanzlei des Jahres 2018 ihre Position der erfolgreichsten Anwaltskanzlei in Tschechien



Unsere Kanzlei hat an die Jahre 2015 und 2017 angeknüpft und den Hauptpreis Tschechische Anwaltskanzlei des Jahres 2018 erhalten. Die renommierte Umfrage wird regelmäßig von der Gesellschaft EPRAVO.CZ unter der Schirmherrschaft der Tschechischen Anwaltskammer und des Justizministeriums der Tschechischen Republik veranstaltet. Neben dem Hauptpreis konnte die Kanzlei im 11. Jahrgang der Veranstaltung mit dem Sieg in den Kategorien Gesellschaftsrecht und IP-Recht punkten und in anderen Rechtsbereichen den Platz unter den am besten bewerteten Kanzleien einnehmen. Nach Anzahl der Titel und Nominierungen in allen bisherigen Jahrgängen des tschechischen und slowakischen Wettbewerbs Anwaltskanzlei des Jahres bleiben wir somit die erfolgreichste Kanzlei mit umfassendsten Dienstleistungen in Tschechien und der Slowakei. „Das Jahr 2018 war für uns nicht nur mit der Veränderung unseres Namens auf HAVEL & PARTNERS, sondern auch mit der Neuausrichtung unserer Strategie der erbrachten Dienstleistungen verknüpft, mit Schwerpunkt auf Rechtsfällen von höchster Komplexität, einschließlich Beilegung schwieriger Streitigkeiten, und ferner auf der Entwicklung im Bereich internationaler Transaktionen. Die sehr umgehende Umsetzung dieser Strategie führte zur Fortsetzung des schnellen Wachstums der Kanzlei sowie zur weiteren Qualitätssteigerung unserer Dienstleistungen. Es freut uns sehr, dass wir die Auszeichnung Tschechische Anwaltskanzlei des Jahres bereits zum dritten Mal über die letzten vier Jahre erhalten konnten. Für diesen hervorragenden Erfolg wollen wir insbesondere unseren Mandanten danken, die auf uns vertrauensvoll mit ihren unternehmerischen, aber auch rein privaten Angelegenheiten zukommen. Wir schätzen nicht nur ihre Gunst, sondern auch unser stabiles Team hochkarätiger Kollegen sowie ihre außergewöhnlich hohen Arbeitsleistungen, die sie im ganzen Jahr unter Beweis stellen konnten“, so Managing Partner Jaroslav Havel zur Auszeichnung seiner Kanzlei mit dem Hauptpreis.

Übersicht der Anwaltskanzleien nach Zahl der Anwälte basierend auf den im Rahmen des Wettbewerbs Anwaltskanzlei des Jahres 2018 zur Verfügung gestellten Daten

Quelle: EURO Top Anwaltskanzleien 2018 (S. 6–7)

Platz	Name der Anwaltskanzlei	Zahl der Anwälte
1	HAVEL & PARTNERS	185
2	PRK Partners	95
3	Ambruz & Dark Deloitte Legal	74
4	Dentons	64
5	WEIL, GOTSHAL & MANGES	60

Übersicht der Anwaltskanzleien nach Umsatz basierend auf den im Rahmen des Wettbewerbs Anwaltskanzlei des Jahres 2018 zur Verfügung gestellten Daten

Quelle: INFO.cz (6. 11. 2018)

Platz	Name der Anwaltskanzlei	Umsatz 2017 (in Mio. CZK)
1	HAVEL & PARTNERS	708
2	White & Case	521
3	Dentons	482
4	WEIL, GOTSHAL & MANGES	451
5	CMS Cameron McKenna	304



Wie funktioniert die W&I-Versicherung bei M&A-Transaktionen und wie hoch sind die Deckungssummen bzw. Limits?

Einen gewöhnlichen Bestandteil der M&A-Kaufverträge bildet der Katalog von Zusicherungen und Garantien. Der Verkäufer gibt dem Käufer Zusicherungen und Garantien bezüglich des Zustandes und der Eigenschaften des Anteils an der Zielgesellschaft sowie ihres Vermögens ab. Der Katalog reflektiert das Grundprinzip jedes Kaufs – der Verkäufer haftet dem Käufer gegenüber für die Mängel der verkauften Sache. Erweist sich eine der Zusicherungen und Garantien als unzutreffend, haftet der Verkäufer dafür, dass der verkaufte Anteil an der Zielgesellschaft oder ihr Vermögen diejenigen Eigenschaften hat, die er dem Käufer im Kaufvertrag ausdrücklich bestätigte. Die Form und der Umfang dieser Haftung werden sehr oft im Kaufvertrag geregelt, die konkreten „Parameter“ sind jedoch von Fall zu Fall unterschiedlich. Was allerdings meistens keine Unterschiede ausweist, ist einerseits die fehlende Bereitschaft des Verkäufers, die volle Haftung für Mängel des Anteils an der Zielgesellschaft und deren Vermögens zu tragen und andererseits die fehlende Bereitschaft des Käufers, diese Haftung des Verkäufers im Kaufvertrag auszuschließen oder zu beschränken. Zwischen Verkäufern und Käufern werden somit oft erbitterte Diskussionen geführt, die sogar mit dem Abbruch der Verhandlungen über die Transaktion enden können.

Im Ausland, insbesondere in den angelsächsischen, aber auch in den übrigen westeuropäischen Ländern setzt sich seit mehreren Jahren ein Rechtsinstitut durch, das erbitterte Verhandlungen sowie deren allfälligen Abbruch gerade aus dem Grund der nicht erreichten Einigung über den Umfang der Haftung des Verkäufers für die abgegebenen Zusicherungen und Garantien verhindern kann. Es handelt sich um die sogenannte Gewährleistungsversicherung (engl. *Warranties & Indemnities Insurance*, kurz *W&I-Versicherung*).

In unserer Region war dieses Rechtsinstitut noch vor ein paar Jahren praktisch unbekannt. In den letzten Jahren wird es jedoch immer mehr angewendet, und zwar insbesondere (obwohl nicht nur) bei Immobilientransaktionen, wie übrigens auch aus der Studie globaler Versicherungsfälle im Rahmen der Versicherung der sich aus den Zusicherungen und Garantien ergebenden Verpflichtungen, die durch die AIG veröffentlicht wurden, hervorgeht.

Die W&I-Versicherung kann (auch) vom Käufer vereinbart werden

Aus dem Vorgenannten könnte geschlussfolgert werden, dass die Partei, welche die W&I-Versicherung vereinbart,

meistens der Verkäufer sei. Der Verkäufer sollte nämlich an dem Schutz gegen die Ansprüche des Käufers in dem Fall, dass sich eine von seinen Zusicherungen oder Garantien als unzutreffend erweist, Interesse haben.



In der Praxis gilt jedoch diese Logik nicht. Im Gegenteil, die W&I-Versicherung wird in der durchaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle durch den Käufer vereinbart. Dahinter steckt nämlich die Befürchtung des Käufers, dass der Verkäufer nach dem Abschluss der Transaktion nicht über genügend Mittel verfügen wird, um die Ansprüche des Käufers aufgrund einer unrichtigen Zusicherung oder Garantie zu begleichen. Mit dieser Befürchtung hängt die häufige Anforderung des Käufers zusammen, einen bestimmten Teil des Kaufpreises nach dem Abschluss der Transaktion als Haftrücklass für die Deckung dieser Ansprüche zurückzubehalten. Das Ziel des Verkäufers ist dagegen, beim Abschluss der Transaktion den gesamten Kaufpreis zu erhalten. Durch Vereinbarung der W&I-Versicherung senkt der Käufer das Risiko, dass seine Ansprüche gegen den Verkäufer nicht erfüllt werden. Es kommt jedoch nicht selten vor, dass auch der Verkäufer im Rahmen der Verhandlungen über die Transaktion die Vereinbarung der W&I-Versicherung durch den Käufer verlangt.

Ein weiterer Vorteil der W&I-Versicherung besteht darin, dass in der Regel höhere sich auf die Haftung des Verkäufers für die Verletzung seiner Zusicherungen und Garantien beziehende Deckungssummen gewährt werden als jene, die heute durch Verhandlungen nur mit dem Verkäufer erreicht werden können.

Deckungssummen bei W&I-Versicherung

Man könnte den Eindruck haben, dass die W&I-Versicherung eine ideale Lösung der mit Mängeln des Anteils und des Vermögens der Zielgesellschaft verbundenen Probleme bei deren Verkauf darstellt. Dies ist selbstverständlich nicht der Fall. Die W&I-Versicherung (übrigens wie jede andere Versicherung) ist kein Blankoscheck, den die Versicherung für den Käufer und den Verkäufer ausstellt. Die W&I-Versicherung kann auch nicht die konsequente Sorgfalt des Käufers beim Kauf der Gesellschaft ersetzen.

Die Versicherungsgesellschaft, welche die Versicherungsdeckung übernimmt, wird verlangen, dass aus der W&I-Versicherung sämtliche Tatsachen, die zum Entstehen eines Anspruchs des Käufers aufgrund einer Verletzung der Zusicherungen und Garantien führen könnten und derer sich der Käufer zur Zeit des Erwerbs der Anteile an der Gesellschaft bewusst ist (z.B. aufgrund der Ergebnisse der tiefgründigen bei der konkreten Gesellschaft vorgenommenen Due Diligence – sog. *known* oder *identified risks*), ausgeschlossen werden, d.h. Tatsachen, die in der Transaktionsdokumentation in der Regel durch die sog. Zusage der Entschädigung (*Indemnity*) gedeckt sind. Aus diesem Grund wird die Versicherung verlangen, dass der Käufer vor dem Kauf eine tiefgründige und konsequente Due Diligence der Zielgesellschaft durchführt und sich somit mit deren Zustand eingehend vertraut macht. Zwecks Überprüfung des Grads des Vertrautseins mit dem Zustand der Zielgesellschaft verlangt die Versicherung während der Verhandlungen über den Versicherungsvertrag in der Regel die Vorlage der durch Fachberater des Käufers erstellten Due Diligence-Berichte sowie den Zugang in den sog. Data-Room (üblicherweise elektronische Plattform, auf der Due Diligence-Dokumente gespeichert sind), so dass sie überprüfen kann, wie konsequent die tiefgründige Überprüfung vorgenommen wurde und insbesondere welche allfälligen Versicherungsrisiken vorliegen, d.h. welche Zusicherungen in die tiefgründige Due Diligence nicht aufgenommen wurden. Aufgrund dieser Überprüfung kann es die Versicherung allenfalls ablehnen, die betreffenden Zusicherungen und Garantien des Verkäufers zu akzeptieren, und kann einige davon entweder gar nicht oder nur in einem geänderten Wortlaut (z.B. in einem durch das Wissen des Verkäufers um die allfällige Verletzung der Zusicherung beschränkten Wortlaut) zu decken.

Auch einige sog. bekannte Risiken (d.h. die in der Regel im Rahmen der Due Diligence identifizierten Risiken) können jedoch heute bereits versichert werden; dabei handelt es sich meistens um die identifizierten Steuerrisiken, bei denen der Wahrscheinlichkeitsgrad der Realisierung des Risikos niedriger ist.

Als weitere Ansprüche, auf die sich die W&I-Versicherung üblicherweise nicht bezieht (ausgeschlossene Ansprüche), können zum Beispiel auch (i) zukunftsorientierte Zusicherungen und Garantien (d.h. solche, welche den Charakter einer Prognose des zukünftigen Funktionierens der Zielgesellschaft haben), (ii) mit strafrechtlichen Aspekten im Zusammenhang stehende Ansprüche oder (iii) im Zusammenhang mit dem Umweltschutz und der Einhaltung der umweltrelevanten Rechtsvorschriften entstandene Ansprüche u.a. erwähnt werden. Der Umfang der Ausschlüsse aus der Versicherung hängt vom konkreten Fall ab und die Versicherung hat jeden einzelnen Fall konsequent zu beurteilen (und mit dem Mandanten zu verhandeln).

Die W&I-Versicherung umfasst normalerweise auch einen Selbstbehalt des Mandanten (sog. *deductible*, *retention* oder *excess*). Der Verkäufer haftet bis zur Höhe dieses Betrages oder dieser Betrag geht teilweise zu Lasten des Käufers, wenn die Transaktionsdokumentation eine niedrigere Haftungsgrenze (Limit) des Verkäufers festsetzt. Aber es gibt dabei auch eine gute Nachricht: Dieser Höchstbetrag wird schrittweise in Form von kleineren vom Käufer rechtmäßig beanspruchten Beträgen jeder Höhe in Anspruch genommen und nachdem der Gesamtselbstbehalt erreicht worden ist, wird bereits auch derjenige Betrag gedeckt, der sonst wegen des Selbstbezalts nicht versichert würde.

Das weitere Limit (diesmal jedoch nur für den Verkäufer) stellt die Tatsache dar, dass gemäß dem Versicherungsvertrag der Versicherung in der Regel das Recht auf Rückgriff gegen den Verkäufer entsteht, wenn der Versicherungsfall aufgrund eines Betruges oder der absichtlichen Verschweigung von wesentlichen Tatsachen seitens des Verkäufers auftritt (*fraud or wilful default*). Positiv ist dabei, dass in den übrigen Fällen der Rückgriffsanspruch gegen den Verkäufer ausgeschlossen ist.

Zeitaufwand bei der Vereinbarung der W&I-Versicherung

Ein relevanter Aspekt, der von dem Verkäufer und dem Käufer in Betracht zu ziehen ist, wenn sie sich für die W&I-Versicherung entscheiden, ist auch der zeitliche Gesichtspunkt. Im Hinblick darauf, dass die Versicherung die Schlussfolgerungen und den Umfang der vom Käufer vorgenommenen Due Diligence überprüfen wird, müssen die Verhandlung und der Abschluss der Transaktion mit der Versicherung zeitlich abgestimmt werden. Die Versicherungsgesellschaften sind jedoch in dieser Hinsicht relativ flexibel und fähig, sich an die Bedürfnisse der Parteien anzupassen. Trotzdem empfiehlt es sich, diesen Gesichtspunkt bereits in der anfänglichen Phase der Vorbereitung des Zeitplans der Transaktion zu berücksichtigen.

Gewöhnlicher Preis der W&I-Versicherung

Die W&I-Versicherung kann dem Verkäufer sowie dem Käufer viel Komfort bei der Verhandlung und Durchführung der Transaktion bringen. Der Preis für deren Vereinbarung ist jedoch oft nicht gering. Er bewegt sich meistens leicht über 1% der Deckungssumme, wobei die untere Grenze ungefähr bei EUR 50.000 liegt. Deshalb ist die W&I-Versicherung eher für Transaktionen von größerem Volumen geeignet. Verhältnismäßig hohe Kosten der Vereinbarung der W&I-Versicherung zusammen mit der Tatsache, dass aus der W&I-Versicherung im Grunde genommen beide Parteien Nutzen ziehen, finden in der Praxis oft darin ihren Niederschlag, dass die Kosten des Abschlusses der Versicherung von den Parteien jeweils zum gleichen Teil getragen werden.

W&I-Versicherung als Bestandteil einer hochqualitativen Transaktionsberatung

Wie oben in der Einleitung erwähnt, nimmt die Popularität der W&I-Versicherung auch in der Tschechischen Republik ständig zu. Wenn die Anwendung dieses Rechtsinstituts tatsächlich effizient sein soll, ist es notwendig, dass der Berater Erfahrungen mit allen Aspekten der Unternehmenstransaktionen hat und (wenn möglich) in dem Geschäftszweig des Mandanten, in der Steuerproblematik und im Fall der W&I-Versicherung selbstverständlich auch im Versicherungswesen bewandert ist.

Unsere Kanzlei bietet ein breites Spektrum an Dienstleistungen an und ist in der Lage, diese auch wirksam zu verknüpfen. Wir verfügen über breitangelegte Erfahrung mit Beratungsdienstleistungen für Versicherungen, denen wir im Zusammenhang mit der W&I-Versicherung bei M&A-Transaktionen umfassende Beratungsdienstleistungen von der Aushandlung der Bedingungen der W&I-Versicherung bis zu deren Durchführung erbringen. Aufgrund unseres einzigartigen Wissens, das wir uns bei der Vertretung von Versicherungen angeeignet haben, sind wir somit bereit, unsere Dienstleistungen bei der Vereinbarung der W&I-Versicherung den Verkäufern sowie Käufern mit maximaler Effizienz zu bieten.

M&A-Transaktionen sind bereits seit 2001 unser Flaggschiff. Von 2006 bis 2017 konnten wir sowohl Käufern als auch Verkäufern beim erfolgreichen Zustandekommen von mehr als 500 M&A-Transaktionen mit dem Gesamtwert von über 550 Milliarden tschechische Kronen (EUR 19,5 Milliarden) zur Seite stehen. Dies stellt uns nach den Ergebnissen der renommierten Ratingagenturen Mergermarket, Thomson Reuters oder EMIS DealWatch langfristig an die Spitze in der Zahl der durchgeführten Transaktionen auf dem tschechischen, slowakischen sowie mitteleuropäischen Rechtsmarkt.

Autoren:

Jan Frey | Partner

Pavel Němeček | Partner

Ivo Skolil | Rechtsanwalt



Beratung an den technologischen Start-up Codasip aus Brünn bei Anbindung von großen globalen Investoren

Unsere Anwaltskanzlei erbrachte komplexe Beratung unter der Leitung von Partner Václav Audes und Rechtsanwalt Ivo Skolil an die technologische Gesellschaft Codasip, welche Marktführer in der Entwicklung und Produktion der sog. RISC-V-Prozessoren ist. Die Beratung betraf Investitionen internationaler Investoren in den Start-up aus Brünn in einem Gesamtwert von 10 Millionen US-Dollar, d.h. ungefähr 228 Millionen tschechische Kronen. Die Investoren sind Ventech Capital aus Frankreich, Shenzhen Capital aus China, Paua Ventures aus Deutschland und Western Digital, einer der weltweit führenden Hersteller von Datenspeichern aus den USA. Diese Gesellschaften schließen sich dem tschechischen Investor, dem Investitionsfonds Credo Ventures, auf der Liste der strategischen Investitionspartner an. Die neue Investition wird der Gesellschaft Codasip helfen, nicht nur ihre Entwicklungsabteilung in Brünn auszubauen, sondern auch ihren Absatz auf asiatischen Märkten sowie in den USA zu entfalten.

Reihenfolge der Anwaltskanzlei nach Zahl der umgesetzten M&A-Transaktionen in der CEE-Region (2009–2017)



A Euromoney Institutional Investor company

Über EMIS DealWatch: Das Unternehmen analysiert und vergleicht M&A-Transaktionen in Ländern, in denen hohe Honorare mit hohem Maß an Risiko einhergehen. Seine Forschungen und Berichte decken insgesamt 125 Emerging Markets, einschließlich der mittel- und osteuropäischen Länder. Das Unternehmen erhält Informationen über einzelne Transaktionen von den Anwaltskanzleien selbst. Seine Datenbank umfasst Daten zu Transaktionen in einem Wert von 900.000 EUR und mehr.

Legende zur Tabelle: In der Tabelle sind nur Transaktionen in einem Wert von bis zu 10.000.000 EUR in Tschechien, der Slowakei, Ungarn und Polen aufgelistet. Die Reihenfolge der Anwaltskanzleien spiegelt den Gesamtwert sowie die Zahl der Transaktionen wider. Vertrauliche Transaktionswerte sind in der Übersicht mit Null abgebildet.

Top 15 Anwaltskanzleien nach EMIS DealWatch

Reihenfolge	Name der Kanzlei	Zahl der Transaktionen	Wert der Transaktion (in Mio. EUR)
1	HAVEL & PARTNERS	173	199.93
2	CMS	158	54.52
3	DZP	86	88.83
4	Dentons	70	38.07
5	Schönherr Rechtsanwälte GmbH	69	21.72
6	White & Case LLP	63	44.97
7	DLA Piper LLP	59	84.50
7	Baker & McKenzie LLP	59	23.10
8	Weil, Gotshal & Manges LLP	57	73.36
9	Kinstellar	54	27.48
10	Clifford Chance LLP	51	16.26
11	Gessel	46	51.70
12	Allen & Overy LLP	44	8.70
13	Linklaters LLP	37	31.65
14	Wardynski & Partners	33	71.63
15	Weinhold Legal	31	54.21

Renommiertere Auszeichnung CEE Deal of the Year Award für Beratung an Dr. Max bei Akquisition in Rumänien

Unsere Kanzlei hat den ersten Platz im Wettbewerb der Zeitschrift CEE Legal Matters belegt, die die wichtigsten Transaktionen in Mittel- und Osteuropa unter die Lupe nimmt. Sie erhielt den Preis CEE Deal of the Year Award für ihre Beratung beim Kauf der rumänischen A&D Pharma Group durch die Gesellschaft Dr. Max, die zum Portfolio der Investitionsgruppe Penta Investments gehört. An der Transaktion war das M&A-Team der HAVEL & PARTNERS unter der Leitung von Partner Václav Audes beteiligt. *„Die Mandantin hat unsere Kenntnisse des rechtlichen und Geschäftsumfeldes in der CEE-Region sowie unser Know-how in einigen Regelungsfragen in Anspruch genommen. Neben grenzüberschreitenden Transaktionen spezialisieren wir auf Beratung im Zusammenhang mit dem Eintritt auf Auslandsmärkte, mit der Aufstellung internationaler Holdingstrukturen, mit dem Investitionsschutz oder der steuerlichen Optimierung im Laufe der Expansion ins Ausland“, so Audes zum jahrelang aufgebauten Know-how des Teams.* Dr. Max betreibt Apothekenkette in fünf europäischen Ländern – neben Rumänien noch in Tschechien, der Slowakei, Polen und Serbien.

Änderungen im Arbeitsgesetzbuch – die Novelle soll den Urlaub, flexible Arbeitsmodelle und Zustellungen von arbeitsrechtlichen Dokumenten neulich definieren



Das Stimmnahmeverfahren zu der recht umfangreichen Novelle des Arbeitsgesetzbuchs ist nun abgeschlossen. Die Novelle umfasst sowohl neue Rechtsinstitute als auch Änderungen bestehender wesentlicher Rechtsinstitute wie etwa Urlaub, Job-Sharing oder Zustellung, und rein technische Anpassungen zur Vereinheitlichung der Terminologie und Beseitigung jener Bestimmungen, die mit derzeitiger Realität nicht mehr konform sind. Im nachstehenden Text stellen wir Ihnen die wichtigsten und interessantesten Änderungen vor.

Urlaub

Die wohl umfangreichsten Änderungen betreffen die Regelungen zum **Urlaub**. Der Urlaubsanspruch für geleistete Arbeitstage fällt weg und das neue Urlaubskonzept baut auf der Grundlage der wöchentlichen Arbeitszeit auf; der Urlaubsanspruch an sich wird neulich in Stunden angegeben. Es wird möglich sein, einen über die gesetzliche 4-Wochen Regelung hinausgehenden Urlaub ins nächste Jahr zu übertragen. Unter der geleisteten Arbeitszeit wird ein Zeitraum zu verstehen sein, in dem der Arbeitnehmer wegen Arbeitsverhinderungen aus persönlichen Gründen keine Arbeit verrichtete, und zwar bis zum Zwanzigfachen der festgelegten Wochenarbeitszeit unter der Voraussetzung, dass der Arbeitnehmer im gleichen Kalenderjahr mindestens das Zwanzigfache dieser Wochenarbeitszeit auch geleistet hat. Kommt es im Laufe des Jahres zu einem Arbeitsplatzwechsel, wird von der Bedingung eines nahtlosen Überganges der Arbeitsverhältnisse abgesehen, durch die die Möglichkeit bedingt war, eine Vereinbarung über die Übernahme des nicht abgegoltenen Urlaubs zwischen

den Arbeitgebern zu treffen. Gleichzeitig wird vorgeschlagen, Sanktionen wegen unentschuldigter Abwesenheit des Arbeitnehmers zu mildern, indem der Urlaub lediglich im Umfang der Stunden gemindert wird, in dem der Arbeitnehmer tatsächlich ferngeblieben ist.

Vorübergehende Überlassung und Übergang von Arbeitnehmern

Änderungen zu Gunsten des Arbeitgebers sind im Rahmen der **Regelung vorübergehender Arbeitnehmerüberlassung** vorgesehen. Damit ein Arbeitnehmer an einen Entleiher (einen anderen Arbeitgeber) überlassen werden kann, wird es neulich genügen, dass der Arbeitnehmer bei dem Verleiher mindesten 1 Monat, im Gegensatz zu den derzeit geltenden 6 Monaten, gearbeitet hat. Weiter wird durch das Gesetz der Anspruch des Verleihers auf Kostenersatz um weitere Kosten erweitert, die im Zusammenhang mit der Arbeitnehmerüberlassung entstehen können.

Die Novelle umfasst auch den **Übergang von Rechten und Pflichten aus Beschäftigungsverhältnissen**. Vorrangig berücksichtigt sie die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union und erweitert die Bedingungen, die bei Übertragung der Pflichten des Arbeitgebers erfüllt werden müssen. Des Weiteren reagiert sie auf Probleme aus der Praxis, die mit der Möglichkeit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses seitens des Arbeitgebers im Zusammenhang mit dem Übergang verbunden sind, wo der übernehmende Arbeitgeber bis zum Tag des Wirkungseintritts des Übergangs darüber in Unsicherheit war, was für eine Anzahl an Arbeitnehmern tatsächlich

übergehen wird. Die Novelle führt eine Einschränkung der Kündigungsmöglichkeit vonseiten des Arbeitnehmers auf 15 Tage ein, die mit dem auf die Unterrichtung des Arbeitnehmers über den Übergang folgenden Tag zu laufen beginnt. Sollte der Arbeitgeber den Arbeitnehmer binnen der gesetzlichen Frist unterrichten, d.h. spätestens 30 Tage vor dem Wirksamkeitseintritt des Übergangs, wird er somit spätestens 15 Tage vor der Wirksamkeit die genaue Anzahl und Zusammensetzung der Arbeitnehmer kennen, die an den übernehmenden Arbeitgeber übergehen werden.

Job-Sharing

Ganz neu hat **das Institut des geteilten Arbeitsplatzes** den Weg in das Arbeitsgesetzbuch gefunden. Unter Zugrundelegung dieses Modelles teilen zwei oder mehr Arbeitnehmer einen Arbeitsplatz unter sich auf und legen die Arbeitszeit selbst so fest, dass sie in der Gesamtheit die festgelegte Arbeitszeit erbringen. Im Ausland ist dieses Konzept relativ gängig. Für die Arbeitnehmer ist es ein attraktives Modell und es bringt eine Reihe an Vorteilen mit sich auch für die Arbeitgeber. Die Arbeitnehmer arbeiten an solchen Arbeitsplätzen in der Regel effizienter, weil sie die Möglichkeit haben, sich über Probleme mit ihrem Kollegen auszutauschen, mit dem sie ihren Arbeitsplatz teilen; dieses Modell bringt oft kreativere Lösungen hervor und fördert Eliminierung von Fehlern. Die in der Novelle vorgesehene Regelung bedingt die Begründung eines derartigen Arbeitsverhältnisses durch eine individuelle schriftliche Vereinbarung mit jedem der Arbeitnehmer, in der die Aufteilung der Arbeitszeit und die Art der Aufgabenübergabe festgelegt werden sollte. Die Regelung sieht jedoch nicht vor, dass der eine Arbeitnehmer automatisch die Vertretung des Anderen übernimmt, insofern der Arbeitnehmer die Schicht wegen Verhinderung seinerseits nicht antreten kann, dann darf der Andere nur nach vorheriger Einwilligung des Arbeitgebers die gegebene Schicht übernehmen. Die Vereinbarung über die Arbeitsverrichtung auf dem geteilten Arbeitsplatz könnte man auch einseitig unter Einhaltung einer 15 tätigen Kündigungsfrist beenden.

Zustellung

Bedeutende Neuerungen betreffen auch die **Zustellung von arbeitsrechtlichen Dokumenten**. Die Handhabung der Zustellungen in diesem Gebiet ist seit langem als sehr unpraktisch angesehen. Die anstehende Novelle sollte diesen Zustand zumindest teilweise ändern. Neulich wird die Regel eingeführt, wonach der Arbeitgeber an den Arbeitnehmer gerichtete Schriftstücke zu eigenen Händen in erster Linie ausschließlich innerhalb des Arbeitsplatzes zustellt. Sollte die Zustellung an den Arbeitnehmer auf diese Art nicht gelingen, hat der Arbeitgeber die Möglichkeit

einer Ersatzzustellung, also durch einen Postdienstleister, durch das Netz oder eine elektronische Kommunikationsdienstleistung elektronischer Mittel, bei Einwilligung des Arbeitnehmers auch mittels der sog. Datenbox (elektronisches Postfach), oder zu seinen Händen überall dort, wo er angetroffen wird. Im Rahmen der Zustellung mittels des Postdienstleisters wird vorgeschlagen, die Verantwortung auch an den Arbeitnehmer zu übertragen, der verpflichtet sein soll, etwaige Änderungen seiner Adresse zu melden, an die ihm der Arbeitgeber Schriftstücke zustellen kann. Die Frist für die Abholung einer hinterlegten Postsendung wird in Einklang mit den Bedingungen der Tschechischen Post gebracht. Und schließlich wird vorgeschlagen, von der Verpflichtung abzusehen einen schriftlichen Vermerk darüber zu verfassen, dass der Arbeitnehmer über die Folgen einer Empfangsverweigerung eines Schreibens belehrt wurde. Auch diese Änderung sollte dazu beitragen, das Zustellen für den Arbeitgeber zu vereinfachen.

„Der Urlaubsanspruch wird neulich in Stunden angegeben.“

Weitere Neuerungen

Eine Neuerung, die zur Entlastung im administrativen Bereich des Arbeitgebers beitragen soll, ist der **Wegfall der Verpflichtung, eine Beschäftigungsbescheinigung** bei jenen Arbeitnehmern **auszustellen**, die auf der Grundlage der sog. **Vereinbarung über Arbeitsverrichtung** beschäftigt sind, die dabei nicht krankenversicherungspflichtig sind, d.h. deren Einkommen niedriger als CZK 10.000,00 pro Monat war (mit Ausnahme jener Arbeitnehmer, bei denen Zwangsvollstreckung durch Gehaltspfändung betrieben wird).

Mitgliedern des Europäischen Betriebsrats und des Europäischen Verhandlungsgremiums werden neulich die Hinderungsgründe aus dem Grund des allgemeinen Belanges bei einer flexiblen Arbeitszeit aus der Sicht der Arbeitsverrichtung und des Arbeitsentgelts auch in dem Fall der freien Aufteilung der flexiblen Arbeitszeit voll angerechnet. Darin zeichnen sich die Anforderungen der Europäischen Richtlinie, dass die Mitglieder gleiche Vorteile und gleichartigen Schutz wie andere Arbeitnehmervertreter genießen sollen. Diese Regelung zur Gleichbehandlung soll auch dann anzuwenden sein, wenn es sich um eine Definition der Erfüllung von Arbeitsaufgaben zwecks Schadenersatzes handelt.

Es wird gleichzeitig vorgeschlagen eine Sonderregelung des Arbeitsgesetzbuches einzuführen und dergestalt **die**

allgemeine Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Verlängerung der gehemmten Frist um weitere 6 Monate, auszuschließen. Die Anwendung der zivilrechtlichen Regelungen auf arbeitsrechtliche Beziehungen erweist sich nämlich insbesondere hinsichtlich der kurzen Fristen als sehr problematisch.

Eine interessante Änderung erfährt der Wortlaut von § 47, mit dem die Pflicht, den Arbeitnehmern ihre ursprüngliche Arbeit und die ursprünglichen Arbeitsplätze einzuräumen auch auf jene Arbeitnehmer erweitert wird, **die nach der Elternzeit zurück in die Arbeit kehren.**

Inkrafttreten

Die Novellierung des Arbeitsgesetzbuchs soll voraussichtlich mit dem 1. Juli 2019 in Kraft treten, allerdings bis auf die Bestimmungen zum Urlaub, deren Inkrafttreten auf den 1. Januar 2020 verschoben wurde.

Das Gesetzgebungsverfahren befindet sich allerdings erst am Anfang. Die oben skizzierten Änderungen stellen einen erstmaligen Entwurf des Ministeriums für Arbeit und Soziales dar, und deren finale Gestaltung kann somit infolge von Stellungnahmen und gegebenenfalls Änderungsvorschlägen im Parlament deutlich abweichen.

Autoren:

Petra Sochorová | Counsel

Emá Drštičková | Rechtsassistentin



HAVEL & PARTNERS steigert erneut ihre Umsätze im 1. Halbjahr 2018, und zwar in zweistelliger Höhe. Geplante Umsatzerlöse werden von allen ihren Büros überschritten

Unsere Kanzlei hat im ersten Halbjahr 2018 ein starkes finanzielles Wachstum verzeichnet. Alle ihre Büros waren daran mit ihren Ergebnissen beteiligt, welche ambitionierte Pläne für den jeweiligen Zeitraum übertrafen. Der Umsatz für rein rechtliche Dienstleistungen stieg insgesamt um 13,4% gegenüber dem Vorjahr und der Gewinn konnte auch dementsprechend erhöht werden. Erfolgreich war insbesondere das zweite Quartal, in dem sich das Umsatzwachstum auf 20,5% belief. Alle drei wesentlichen Büros, d.h. Prag, Brunn und Bratislava, konnten ein zweistelliges Wachstum verzeichnen. *„Die Erlöse unserer Kanzlei wachsen ohne Unterbrechung, seitdem wir 2001 die Tätigkeit aufnahmen. Es freut uns sehr, dass wir die anspruchsvollsten Anforderungen unserer Mandanten auch trotz der heutigen starken Marktsättigung in Tschechien und der Slowakei im Bereich der Rechtsdienstleistungen sowie trotz des Mangels an hochwertigen Juristen befriedigen und ihnen helfen können, ihre Geschäftspläne und Tätigkeiten sowohl im Inland als auch im Ausland zu entwickeln. Unsere breit aufgestellte Spezialisierung, jahrelang aufgebautes fachliches und HR-Know-how in Kombination mit individueller Herangehensweise an unsere Mandanten sowie Entwicklung strategischer Partnerschaften mit ihnen erweisen sich nun als einen großen Wettbewerbsvorteil. Wir schätzen hoch, dass wir ein großes Vertrauen erfolgreicher Unternehmen und Privatpersonen, sondern auch ausländischer Anwaltskanzleien genießen. Die Letzteren beziehen uns immer öfter in verschiedene internationale Projekte und grenzüberschreitende Transaktionen ein“,* so Managing Partner Jaroslav Havel.



Änderungen in der Versteuerung der abhängigen ausländischen Gesellschaften

Nach Maßgabe des gegenwärtigen Wortlauts des Entwurfs für die Novellierung des Einkommen- und Körperschaftsteuergesetzes soll mit Wirkung zum 1. 1. 2020 für die Schuldner der Körperschaftsteuer, die in Tschechien steueransässig sind, die Pflicht begründet werden, in bestimmten Fällen sog. einzubeziehende Einkommen der von ihnen unmittelbar oder mittelbar beherrschten ausländischen Unternehmen in der Tschechischen Republik zu versteuern.

Nach Maßgabe des gegenwärtigen Wortlauts des Entwurfs für die Novellierung des Einkommen- und Körperschaftsteuergesetzes soll mit Wirkung zum 1. 1. 2020 für die Schuldner der Körperschaftsteuer, die in Tschechien steueransässig sind, die Pflicht begründet werden, in bestimmten Fällen sog. einzubeziehende Einkommen der von ihnen unmittelbar oder mittelbar beherrschten ausländischen Unternehmen in der Tschechischen Republik zu versteuern. Der Entwurf setzt die europäische Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken (Anti Tax Avoidance Directive I, sog. ATAD I-Richtlinie) um.

Im Einzelfall wird vorgeschlagen, dass tschechische herrschende Unternehmen sog. einzubeziehende Einkommen

(wie etwa Zinsen, Lizenzgebühren, Gewinnbeteiligung, Einkommen aus Verkauf von Geschäftsanteilen, Einkommen aus bestimmten „Weiterverkäufen“ von Waren oder Dienstleistungen) versteuern, die die von ihnen abhängigen ausländischen Unternehmen im Veranlagungszeitraum erzielen, vorausgesetzt, dass

- das tschechische herrschende Unternehmen **mehr als 50% Beteiligung am Kapital oder an Stimmrechten** des abhängigen ausländischen Unternehmens innehat;
- **die Steuer** des abhängigen ausländischen Unternehmens **niedriger als 50% der Steuer** betragen würde, die das Unternehmen von den abgegrenzten Einkommen zahlen würde, wenn es in der Tschechischen Republik steuerlich ansässig wäre; und
- das abhängige ausländische Unternehmen **keine erhebliche wirtschaftliche Tätigkeit verrichtet**.

Der Entwurf ermöglicht, dass beherrschende Unternehmen ihre Steuer in der Tschechischen Republik um eine im Ausland bereits bezahlte mit Körperschaftsteuer vergleichbare Steuer durch einfache Aufrechnung reduzieren.

Autoren:

David Neveselý | Partner

Martin Bureš | Steuerberater



Die Kanzlei verzeichnet weiteren großen Erfolg in Kategorie Gesellschaftsrecht

Nachdem HAVEL & PARTNERS sich siebenmal in den Jahren 2011–2017 in der Kategorie Gesellschaftsrecht unter den sehr empfohlenen Kanzleien platziert hatte, konnte sie 2018 den ersten Platz belegen. „Der Sieg unterstreicht, dass es eine mutige und richtige Entscheidung war, das einzigartige auf Gesellschaftsrecht spezialisierte Team aufzustellen, welches zusätzlich komplexe steuerrechtliche Dienstleistungen für private Mandanten anbietet. Wir sind jedes Jahr an den spannendsten inländischen und grenzüberschreitenden gesellschaftsrechtlichen Transaktionen sowie der Umsetzung von äußerst privaten Mandaten beteiligt. Unsere Mandanten schätzen unsere Erfahrung, Innovationskraft und das hochwertige steuerrechtliche Team“, so Partner David Neveselý, der sich an der Führung des größten und international anerkannten tschechoslowakischen spezialisierten Teams für Gesellschaftsrecht beteiligt, welches heute von ca. 70 Juristen gebildet ist. Die Kanzlei verfügt über das breiteste Portfolio der Firmen- und Privatmandanten in Tschechien und der Slowakei, einschließlich ca. 70 von den Fortune 500 Unternehmen, fast 50 Czech Top 100 Gesellschaften und eines Drittels der reichsten Tschechen und Slowaken. Sie setzt auch bereits seit vielen Jahren die meisten gesellschaftsrechtlichen Operationen auf dem tschechischen Markt um und ist der marktführende Berater für Privatmandanten und Familienunternehmen, denen sie bei der Gründung von Privatholdings (Familienholdings), Treuhandfonds usw. hilft.

Nach dem Baugesetz ergangene Genehmigungen und Frage des Übergangs der Berechtigungen aus diesen Genehmigungen bei Rechtsnachfolge

In der Praxis lassen sich Fälle finden, in denen der Berechtigte aus einer nach dem Baugesetz ergangenen Genehmigung, zu denen typisch die bauleitplanerische Entscheidung (zu Tschechisch: územní rozhodnutí) und die Baugenehmigung zählen (i.F. „Genehmigung“), noch vor Vollendung des platzierten und genehmigten Bauwerks die genehmigungsgegenständliche Immobilie in das Eigentum einer anderen Person überträgt. Dabei muss es sich nicht nur um die Übertragung des Eigentumsrechts an der betroffenen Immobilie durch einen Kauf-, Schenkungs- oder Tauschvertrag handeln, sondern häufig geht die Immobilie im Rahmen der Umwandlung in das Eigentum des übernehmenden Rechtsträgers über, wobei im relevanten Umwandlungsplan die Frage des Übergangs der Berechtigungen aus den Genehmigungen auf den übernehmenden Rechtsträger nicht geregelt ist. In der Praxis erhalten wir deshalb viele Fragen von Mandanten, wer in einem solchen Fall Berechtigter aus der Genehmigung ist – ob Berechtigter aus der Genehmigung jene Person bleibt, die als vorheriger Eigentümer die Erteilung der Genehmigung beantragt hat und der sie als ursprünglichem Eigentümer erteilt wurde, oder ob Berechtigter aus der Genehmigung der neue Eigentümer der betroffenen Immobilie ist. Die richtige Beantwortung dieser Frage ist wichtig für die weitere Nutzung der übertragenen Immobilie, wo der neue Eigentümer z. B. nach Maßgabe des für den vorherigen Immobilieneigentümer ergangenen Flächennutzungsbeschlusses die Erteilung der Baugenehmigung beantragen, bzw. nach Maßgabe der an den vorherigen Immobilieneigentümer erteilten Baugenehmigung den Bau ausführen will.

Es ist notwendig, sich zu vergegenwärtigen, dass die Genehmigung das Bauwerk auf einer bestimmten Immobilie platziert oder genehmigt, die ihrem Charakter nach in das Eigentum einer vom ursprünglichen Antragsteller / Eigentümer abweichenden anderen Person übergehen oder übertragen werden kann. Davon geht die Lehre aus, wonach diese Genehmigungen sog. Entscheidungen *in rem* sind, d.h. dass sich diese Genehmigungen auf eine bestimmte Sache beziehen, d.h. auf die betroffene Immobilie, und nicht auf eine bestimmte Person (den Antragsteller). Dieser Schluss ergibt sich aus der Verwaltungsverfahrensordnung¹, die regelt, dass, wenn für die Rechte und Pflichten der Beteiligten das Recht an einer beweglichen oder

unbeweglichen Sache bestimmend ist, die rechtskräftige Entscheidung auch für den Rechtsnachfolger der Teilnehmer verbindlich ist.

Kommt es also zur Übertragung oder zum Übergang des Eigentumsrechts an der betroffenen Immobilie, „gehen“ die Berechtigungen aus den Genehmigungen wegen des Charakters dieser Genehmigungen selbst kraft Gesetzes automatisch auf den neuen Immobilieneigentümer „über“. Der neue Eigentümer ist nämlich Rechtsnachfolger des ursprünglichen Eigentümers als Berechtigter aus den Genehmigungen und gilt daher nach Erwerb des Eigentumsrechts an der Immobilie aus Sicht des Gesetzes ohne weiteres als Berechtigter aus diesen Genehmigungen.



Rechtsnachfolger kann in der Praxis z. B. der Immobilienerwerber auf der Grundlage eines Kauf-, Tausch- oder anderen Vertrages oder aufgrund einer Versteigerung sein, der Beschenkte aufgrund eines Schenkungsvertrages, der Erbe, der Erwerber aufgrund einer Gerichtsentscheidung oder eine andere Person aufgrund der durch das Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse, wie z. B. der übernehmende Rechtsträger, auf den das Vermögen, einschließlich der Immobilie, auf die sich die Genehmigung bezieht, infolge der Umwandlung übergegangen ist.

Diese Schlussfolgerungen bestätigt auch die Entscheidungspraxis der Gerichte. Zur Frage der Rechtsnachfolge bei der bauleitplanerischen Entscheidung wurde durch das Oberste Verwaltungsgericht² entwickelt, dass sie an das von ihr betroffene Grundstück gebunden ist, d.h. mit der Übertragung des Eigentumsrechts am Grundstück geht

¹ § 73 Abs. 2 Gesetz Nr. 500/2004 Sb., Verwaltungsverfahrensordnung.

² Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts, Az. 1 As 73/2011, vom 15.2.2012.

sie auf dessen Erwerber über. Was die Rechtsnachfolge des Bauherrn bei der Baugenehmigung anbelangt, hat der Oberste Gerichtshof³ festgestellt, dass derjenige, der in sein Eigentum ein unfertiges Bauwerk erwirbt, Bauherr wird, obwohl für ihn keine Baugenehmigung ergangen ist und er auch die mit dem Eigentum des Bauwerks verbundenen öffentlich-rechtlichen Pflichten übernimmt. Es bleibt dann dem Willen dieses Rechtsnachfolgers überlassen, welche Arbeiten zu seiner Fertigstellung durchzuführen sind, oder ob das Bauwerk überhaupt fertiggestellt wird.

Im Zusammenhang mit der Baugenehmigung hat sich das Oberste Verwaltungsgericht⁴ ebenfalls zur Frage der Rechtsnachfolge geäußert. Neben Vorstehendem hat es entwickelt, dass irrelevant ist, ob der Rechtsnachfolger des ursprünglichen Bauherrn das Eigentum an der Immobilie, für welche die Genehmigung ergangen ist, originär (ursprünglich) oder derivativ (abgeleitet) erworben hat. Der Unterschied zwischen den angeführten Erwerbsformen besteht darin, dass durch den originären (ursprünglichen) Erwerb das Eigentumsrecht unabhängig vom vorherigen Eigentümer der Sache entsteht. Beispiel ist der Erwerb des Eigentumsrechts an der Immobilie durch Erteilung des Zuschlags in der Versteigerung. Beim derivativen (abgeleiteten) Erwerb der Sache handelt es sich um Übertragung des Eigentumsrechts, typisch durch einen Kaufvertrag. Alleinige Forderung ist somit nach der Auffassung des Obersten Verwaltungsgerichts, dass der neue Eigentümer die Immobilie, für welche die Baugenehmigung ergangen ist, erwirbt; dabei ist irrelevant, auf welche Weise es zum Erwerb dieser Immobilie gekommen ist. Da die bauleitplanerische Entscheidung den gleichen Charakter wie die Baugenehmigung hat (Entscheidung *in rem*), lassen sich die Schlüsse dieser Entscheidung auch auf die bauleitplanerische Entscheidung anwenden.

Berechtigter aus der Genehmigung wird daher der neue Eigentümer der baugenehmigungsgegenständlichen Immobilie kraft Gesetzes ohne weiteres, ohne dass hierzu weitere Handlungen oder Vereinbarungen erforderlich sind (z. B. ein Vertrag über die Abtretung der Rechte und Pflichten aus der Genehmigung, ausdrückliche Angabe

im Umwandlungsplan bei einer Umwandlung usw.). Die Genehmigungen sind nämlich öffentlich-rechtliche Entscheidungen, die ihrem Charakter nach nicht geändert werden dürfen oder über die nicht anders durch einen privatrechtlichen Vertrag verfügt werden darf. Angesichts dessen dürfen nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs die Rechte und Pflichten aus der Genehmigung nicht durch eine nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch geschlossene Vereinbarung abgetreten werden, da eine solche Vereinbarung ungültig wäre⁵. Auf der anderen Seite ist es hingegen notwendig, dass der Rechtsnachfolger für sich die privatrechtlichen Rechte an der Projektdokumentation für die Erteilung der Genehmigungen sicherstellt, ohne die er das Vorhaben nicht umsetzen oder ändern kann, auch wenn er automatisch neuer Berechtigter aus den Genehmigungen wird.

Obleich die vorstehend skizzierte Lage einfach durch Auslegung der Rechtsvorschriften und Rechtsprechung zu lösen ist, lassen sich in der Praxis Fälle finden, wo die Baubehörde vom neuen Eigentümer die Vorlage z. B. des Vertrages mit dem ursprünglichen Immobilieneigentümer über die Abtretung der Rechte und Pflichten aus der noch für den ursprünglichen Eigentümer ergangenen Genehmigung verlangt. Ein solches Vorgehen der Baubehörde ist angesichts der gesetzlichen Regelung und Rechtsprechung jedoch falsch.

Auch wenn der in diesem Artikel dargelegte Sachverhalt (Übergang oder Übertragung einer Immobilie, für die eine Genehmigung zu Gunsten des ursprünglichen Immobilieneigentümers ergangen ist) als rechtlich klar und einfach betrachtet werden kann, können schwierige Situationen eintreten, die jeweils individuell zu beurteilen und bei welchen alle Vertragsaspekte zu berücksichtigen sind. Dies trifft insbesondere auf jene Fälle zu, wo die Genehmigung für einen Dritten (nicht für den Immobilieneigentümer) aufgrund einer Einwilligung des Immobilieneigentümers oder aufgrund einer anderen Vertragsbeziehung mit dem Immobilieneigentümer ergangen ist, bzw. die Genehmigung mehrere Immobilien im Eigentum verschiedener Personen betrifft. Wir empfehlen, solche Fälle vor der geplanten Transaktion stets eingehend zu beurteilen.

³ Urteil des Obersten Gerichtshofs, Az. 26 Cdo 781/2013, vom 16. September 2014.

⁴ Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts, Az. 6 As 77/2013, vom 13. Mai 2014.

⁵ Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 6.9.2014, Az. 26 Cdo 781/2013.

Autoren:

Lukáš Syrový | Partner

Jan Fikar | Senior Associate



Beratung an SpaceLab EU SE bei Aufnahme der Zusammenarbeit mit dem Institut für Forschung und Erprobung in Luft- und Raumfahrt bezüglich der Entwicklung eines bahnbrechenden Triebwerkes für Satelliten

Unsere Kanzlei erbrachte komplexe Rechtsberatung an SpaceLab EU SE, die sich im hundertprozentigen Eigentum des Londoner Investitionsfonds hDock42 befindet. Die Beratung betraf die Einstellung der Zusammenarbeit mit dem Institut für Forschung und Erprobung in Luft- und Raumfahrt an der Entwicklung eines ganz einzigartigen Ionentriebwerks, das gegenüber dem heutigen Stand niedrigere Erdumlaufbahnen von Satelliten praktisch ohne Kraftstoff ermöglichen soll. Die Rechtsberatung bei diesem ambitionierten Joint-Venture-Projekt umfasste die Gründung einer neuen Gesellschaft der SpaceLab EU für Zusammenarbeit sowie Schutz des künftigen Produktes und der Gewerberechte, ferner komplexe Regelung der gemeinsamen Entwicklung, Nutzung, Wertermittlung und Verfügung über IP-Rechte. An der Transaktion waren Teams von HAVEL & PARTNERS mit Schwerpunkt auf dem M&A-Bereich und dem IP-Recht unter der Leitung von Jan Koval (Partner für den M&A-Bereich), Ivan Rámeš (Partner für den IP-Bereich), Senior Rechtsanwalt Tomáš Navrátil (M&A) und Rechtsanwalt Radek Riedl (IP) beteiligt. Nähere Informationen zum gemeinsamen Projekt der Gesellschaft SpaceLab EU SE und des vorgenannten Instituts stehen Ihnen hier zur Verfügung.

Beratung an Projektentwicklungskonzern Panattoni beim Bau eines gesamteuropäischen Zentrums für chinesische E-Shops

Das auf Immobilien- und Baurecht spezialisierte Team unserer Kanzlei gewährte komplexe Beratung an den internationalen Konzern für Immobilienentwicklung beim Bau eines Logistik-Zentrums in Pavlov bei Prag sowie bei anschließenden Verhandlungen über Mietdokumente mit der chinesischen Gesellschaft Huajie, welche darin eine logistische Basis zur Expansion chinesischer Internetshops in Europa schafft. Panattoni fing an, das Projekt auf spekulativer Basis zu bauen; im Laufe des Baus wurde die Gesellschaft Huajie zur Mieterin, welche am westlichen Rande der Stadt gewerbliche Räumlichkeiten von insgesamt 25.000 Quadratmetern mietet. Panattoni und ein Fonds der Gruppe AEW Europe haben vor, das kommerzielle Gelände Panattoni Prague Airport II um weitere zwei Hallen im Gesamtausmaß von 41.000 Quadratmetern erneut durch spekulativen Bau auszuweiten. Pavlov bildet einen logistischen Ausgangspunkt vieler Unternehmen, die aus dem Standort in der Nähe des Prager Flughafens Europa versorgen.

Beratung an Golden Star Real Estate beim Kauf des Bürozentrums Explora Business Centre

Unsere Kanzlei beteiligte sich an einer der größten Immobilientransaktionen, die 2018 in Prag umgesetzt wurden. Das Team unter der Leitung von Partner Martin Fučík und Senior Rechtsanwalt Albert Tatra erbrachte komplexe Rechtsberatung an Golden Star Real Estate, eine internationale Investitions- und Immobilien-gruppe, die sich auf Gewerbeimmobilien spezialisiert, beim Kauf des Prager Bürogebäudes Explora Business Centre. Die Verkäuferin war Avestus Capital Partners, eine führende Immobilienentwicklungsgesellschaft und ein aktiver Immobilieninvestor auf mittel- und osteuropäischen Immobilienmärkten. Das achtgeschossige Gebäude Explora Business Centre befindet sich an der U-Bahn-Station Nové Butovice in Prag 5. In den Büroräumen mit einer vermietbaren Gesamtfläche von 22.800 Quadratmetern haben zahlreiche multinationale Gesellschaften wie Citibank, NNiT, GE International, Porsche oder DHL ihren Sitz.

Verteidigung von Unternehmen gegen diskriminierende Ausschreibungsbedingungen – ein Vergleich der tschechischen, slowakischen und deutschen Regelungen

Ein Großteil der Unternehmen beliefert Auftraggeber aus dem öffentlichen Sektor. Und immer mehr Lieferanten schauen auch nach Auslandsaufträgen – Vorteile können sie dabei daraus ziehen, dass die Vergabe öffentlicher Aufträge durch Richtlinien der Europäischen Union reguliert ist, die seit dem Jahr 2016 im erheblichen Maße zur Vereinheitlichung der Regeln quer durch alle EU-Mitgliedsstaaten beigetragen haben. In der Slowakei wurden im Jahre 2018 bis September mehr als 3 000 öffentliche Aufträge im Wert von mehr als 4 Mrd. EUR ausgeschrieben. Während dieses Auftragsvolumen in der Tschechischen Republik fast doppelt so hoch ist, kommen sie aber natürlich noch lange nicht an die stärkeren Nachbarn wie Deutschland heran. Was erwartet Lieferanten, die auf unfaire Ausschreibungsbedingungen stoßen und sich wehren wollen?

In der Tschechischen Republik unterliegen die Auftraggeber dem Gesetz zur Vergabe öffentlicher Aufträge¹ („**Vergabegesetz**“), und die Aufsicht über ihr Vorgehen übt das Amt zum Schutz des wirtschaftlichen Wettbewerbs aus („**Wettbewerbsbehörde**“). In der Slowakei gilt das Gesetz über die öffentliche Auftragsvergabe („**slowakisches Vergabegesetz**“) und die Aufsicht übt die slowakische Wettbewerbsbehörde aus („**slowakische Wettbewerbsbehörde**“). In Deutschland sind demgegenüber die Regelung und Aufsicht zersplittert: neben dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen („**GW**“) gelangen die Vergabeverordnung² („**VgV**“) und eine Reihe von Durchführungsvorschriften je nach dem Auftragscharakter sowie das Gesetz des entsprechenden Bundeslandes zur Anwendung, in dessen Zuständigkeit der Auftrag vergeben wird.

Erster grundlegender Unterschied in Deutschland besteht darin, dass das Gesetz die Aufsicht nur bei sog. „überschwelligen“ öffentlichen Aufträgen garantiert, deren veranschlagter Wert bestimmte finanzielle Obergrenzen übersteigt, die durch die EU-Richtlinie je nach Typ des Auftraggebers ansonsten einheitlich für alle Mitgliedsstaaten bestimmt sind. Von der Überprüfung ausgeschlossen sind so grundsätzlich Dienstleistungs- und Lieferaufträge: bis zum Betrag von 144.000 EUR (sog. staatliche Auftraggeber), bis zum

Betrag von 221.000 EUR (sog. kommunale Auftraggeber) oder bis zum Betrag von 443.000 EUR (Sektorauftraggeber). Bauaufträge aller Auftraggeber unterliegen der Kontrolle erst ab dem Betrag von 5.548.000 EUR. Das Vorgehen des Auftraggebers kontrollieren die Vergabekammer(VK) - auf Bundesebene (VK „Bund“ in Bonn) oder in den Städten der einzelnen Bundesländer. Die Entscheidung der Kammer ist in der weiteren Instanz durch das zuständige Oberlandesgericht(OLG) überprüfbar.

„Erster grundlegender Unterschied in Deutschland besteht darin, dass das Gesetz die Aufsicht nur bei sog. „überschwelligen“ öffentlichen Aufträgen garantiert, deren veranschlagter Wert bestimmte finanzielle Obergrenzen übersteigt, die ansonsten einheitlich (...) bestimmt sind.“

Der Lieferant muss die Verteidigung zunächst beim Auftraggeber selbst geltend machen und die Entstehung eines Schadens behaupten. Hierzu dienen in Tschechien „Einwände“, in der Slowakei der „Abhilfeantrag“ und in Deutschland die „Rüge“. Während in Tschechien die allgemeine Frist für Einwände 15 Tage beträgt, reicht es im Falle von Einwänden gegen die Ausschreibungsbedingungen (auf die wir uns in diesem Text konzentrieren) grundsätzlich aus, sie vor Ablauf der Angebotsabgabefrist einzureichen. In der Slowakei und in Deutschland beträgt die Frist nur 10 Tage und läuft grundsätzlich bereits ab dem Zeitpunkt, an dem der Lieferant das Fehlverhalten festgestellt hat (Deutschland) oder aus der zugängliche Dokumentation feststellen konnte (Slowakei).

Sollte der Auftraggeber den Einwänden des Lieferanten nicht stattgeben oder nicht fristgerecht entscheiden, kann sich der Lieferant an die Nachprüfungsbehörde wenden. In Tschechien wird ein Antrag bei der Wettbewerbsbehörde gestellt, und zwar binnen 10 Kalendertagen ab Zugang der Entscheidung des Auftraggebers, bzw. binnen 25 Kalendertagen, sollte der Auftraggeber über die Einwände nicht

¹ Gesetz Nr. 134/2016 Sb. über die Vergabe öffentlicher Aufträge, m.spät.Änd.

² Vergabeverordnung; weitere einschlägige, teils nichtlegislative Vorschriften, sind insbesondere: VOB, VOL, VOF (deren die Vergabe regelnden Teile A), SektVO, SektVO, KonzVgV.

	Höhe der Kautions- oder Gebühr	Mindestbetrag	Maximalbetrag
CZ	1% des Angebotspreises; falls nicht bestimmbar: 100.000 CZK	50.000 CZK	10 Mio. CZK
SK	1% des Auftragswerts – Lieferungen und Dienstleistungen	--	4.000 EUR
	0,1% des Auftragswerts – Bauarbeiten	--	10.000 EUR
DE	nach dem Auftragswert und in der Tariffliste der VK	2.500 EUR	50.000 EUR

binnen 15 Tagen entscheiden. In der Slowakei ist Mittel zur Verteidigung zur slowakischen Wettbewerbsbehörde der „Einwand“, die Frist beträgt ebenfalls 10 Tage ab Zugang der Mitteilung über die Erledigung des Abhilfeantrags, bzw. nach erfolglosem Verstreichen der Frist von 7 Tagen, in welcher der Auftraggeber über den Antrag zu entscheiden hat. In Deutschland kann ein Nachprüfungsantrag binnen 15 Kalendertagen, bzw. 10 Tagen bei elektronischer Absendung der Mitteilung über die Auseinandersetzung der Einwände gestellt werden; über diesen Zeitraum ist es dem Auftraggeber kraft Gesetzes untersagt, einen Vertrag zu schließen. Die Frist in Deutschland beginnt mit dem auf die Absendung durch den Auftraggeber nachfolgenden Tag zu laufen, der Zugang an die Teilnehmer ist irrelevant. Es wird zugleich empfohlen, den Antrag schnellstmöglich zu stellen, da die Sperrfrist erst ab dem Zeitpunkt verlängert wird, an dem der Auftraggeber über den gestellten Antrag von der Kammer informiert wird.

Im Zusammenhang mit der obligatorischen Automatisierung der öffentlichen Aufträge regeln das tschechische und slowakische Vergabegesetz die Pflicht, den Antrag elektronisch zu stellen. Der Antrag in Deutschland kann weiterhin auch in Schriftform, einschließlich Fax zugesendet werden.

Mit der Antragstellung hat der Lieferant ebenfalls eine Kautions-, bzw. Gebühr an die Behörde nach der Höhe des Angebotspreises oder Auftragswerts zu zahlen. Die Ausgangsregeln zur Bestimmung der Höhe der Kautions-, bzw. Gebühren bei Anträgen gegen die Ausschreibungsbedingungen bei überschwelligen öffentlichen Aufträgen sind in der nachstehenden Tabelle zusammengefasst:

Ist der Antrag erfolgreich, wird die Kautions- in beiden Ländern an den Antragsteller zurückgezahlt, anderenfalls verfällt die Kautions- an den Staat. Bei Rücknahme des Antrags verfällt ein Teil der Kautions- – in Tschechien und in der Slowakei 35% (in Tschechien mindestens 30.000 CZK), in Deutschland 50%.

„Während in Tschechien die allgemeine Frist für Einwände 15 Tage beträgt, reicht es im Falle von Einwänden gegen die Ausschreibungsbedingungen (...) grundsätzlich aus, sie vor Ablauf der Angebotsabgabefrist einzureichen.“

Über den Antrag sollte das Kartellamt binnen einer Frist von sechzig Tagen entscheiden, in der es dem Auftraggeber untersagt ist, mit dem ausgewählten Lieferanten des entsprechenden Ausschreibungsverfahrens einen Vertrag zu schließen. Das deutsche Gesetz setzt eine ausdrücklich feste Frist von maximal 5 Wochen (kann in begründeten Fällen angemessen verlängert werden), in der die Aufsichtsbehörde über den Antrag zu entscheiden und ihre Entscheidung ordentlich zu begründen hat.

Wir hoffen, dass diese kleine Übersicht für die Unternehmen nützlich ist, um das Vorgehen bei der Verteidigung in den genannten Ländern vergleichen zu können. Bei Interesse an ausführlicheren Informationen oder bei Fragen zu weiteren Ländern oder Verteidigungsmitteln stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Autorinnen:
Adéla Havlová | Partner
Barbora Sahánková | Rechtsassistentin



Bahnbrechende Entscheidung des Obersten Gerichts in der Frage der ungerechtfertigten Inanspruchnahme einer Bankbürgschaft

Der große Senat des Obersten Gerichts („OG“) hat durch sein Urteil vom 12.9.2018, Az. 31 Cdo 3936/2016, die bisherige Rechtsprechung zur ungerechtfertigten Inanspruchnahme einer Bankbürgschaft geändert. Das Oberste Gericht hat konkret entschieden, dass die Entstehung der Berechtigung des Schuldners, vom Gläubiger die Rückgabe der Leistung zu fordern, die er zu seinen Lasten unberechtigt aufgrund einer Bankbürgschaft erhalten hat, nicht dadurch bedingt ist, dass der Schuldner die gewährte Leistung zunächst an die Bank als Aussteller der Bankbürgschaft ersetzt.

Fallumstände

In diesem bahnbrechenden Urteil in der Rechtssache des Insolvenzverwalters des Schuldners, der Eiffage Construction Česká republika, s.r.o. („**Schuldner**“), gegen die Stadt Kravaře („**Gläubiger**“) hat der große Senat des OG den Gläubiger als Beklagten dazu verurteilt, dem Schuldner, als Kläger, einen Betrag in Höhe von mehr als 100.000 EUR nebst Verzugszinsen wegen ungerechtfertigter Inanspruchnahme der Bankbürgschaft zu bezahlen.

Der Schuldner hat sich dem Gläubiger im Jahr 2007 verpflichtet, eine öffentliche Abwasserkanalisation und Abwasseraufbereitungsanlage zu errichten. Zur Besicherung der Verbindlichkeiten des Schuldners aus der Werkmängelhaftung hat die Všeobecná úvěrová banka, a.s. („**Bank**“) zu Gunsten des Gläubigers eine Bankbürgschaft ausgestellt. Alleinige Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Bankbürgschaft war die Vorlage einer schriftlichen Aufforderung des Gläubigers gemeinsam mit der schriftlichen Erklärung des Gläubigers, dass der Schuldner seinen Pflichten aus dem Werkvertrag nicht nachgekommen ist.

Urteil des OG und seine Begründung

Der Gläubiger hat die Bank sukzessive zu einer Leistung in Gesamthöhe von mehr als 100.000 EUR wegen angeblich mangelhafter Leistung des Schuldners aufgefordert. Die Bank hatte entsprechend der Bürgschaftsurkunde keine andere Möglichkeit, als nach Aufforderung des Gläubigers für den Schuldner zu leisten. Die Gerichte der unteren Instanzen haben allerdings später entschieden, dass dem Gläubiger kein Anspruch aus der mangelhaften Leistung entstanden ist und die gezahlten Mittel aus der Bankbürgschaft so unberechtigt in Anspruch genommen wurden.

Gemäß der damals wirksamen Bestimmung von § 321 Handelsgesetzbuch galt, dass der Schuldner der Bank das zu ersetzen hat, was die Bank aufgrund der Bürgschaftsurkunde geleistet hat. Das Handelsgesetzbuch hat weiter für den Fall der ungerechtfertigten Inanspruchnahme der Bankbürgschaft den Gläubiger dazu verpflichtet, diese ungerechtfertigt in Anspruch genommen Mittel dem Schuldner zurückzuzahlen und ihm einen etwaigen Schaden zu ersetzen.

Das Oberste Gericht hat sich bereits früher mit den in § 321 Handelsgesetzbuch geregelten Bedingungen im Urteil 32Cdo 1745/2013 aus dem Jahr 2015 befasst. In dieser Entscheidung entwickelte das Oberste Gericht, dass eine der Voraussetzungen für die Entstehung des Anspruchs des Schuldners auf Rückgabe der Leistung durch den Gläubiger der vorherige Ausgleich des Schuldners mit der Bank ist. Im beurteilten Fall ist der zuständige Senat des OG allerdings zu einer anderen Auffassung gelangt, so dass der gesamte Sachverhalt an den großen Senat des OG weitergeleitet wurde.



Der große Senat des OG ist der Revisionsargumentation des Schuldners gefolgt und hat dies so ausgelegt, dass die Rechtsbeziehung zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger auf der einen Seite und die Rechtsbeziehung zwischen dem Schuldner und der Bank auf der anderen Seite zwei voneinander unabhängige, aus verschiedenen Rechtstiteln entstandene Rechtsbeziehungen sind, zwischen denen konsequent zu unterscheiden ist.

Das OG hat so seine bisherige Auslegung geändert und ausdrücklich festgestellt, „dass für die Entstehung der Berechtigung des Schuldners, vom Gläubiger die Rückgabe der Leistung zu fordern, die er zu dessen Lasten unberechtigt aufgrund der Bankbürgschaft gemäß § 321 Abs. 4 Handelsgesetzbuch erlangt hat, bzw. für die Entstehung der Pflicht des Gläubigers, diese erlangte Leistung

dem Schuldner zurückzugeben, keine Voraussetzung ist, dass der Schuldner zunächst an die Bank (d.h. dem Ausstellenden) das gezahlt hat, was sie im Einklang mit der Bankbürgschaft an den Gläubiger geleistet hat“.

Folgen der Entscheidung

Nach unserer Auffassung **gelangt die diskutierte Entscheidung des OG auch auf Finanzbürgschaften (bzw. Bankbürgschaften) zur Anwendung, die dem wirksamen Bürgerlichen Gesetzbuch unterliegen, obgleich das Gesetz die Frage der ungerechtfertigten Inanspruchnahme einer Bürgschaft nicht ausdrücklich regelt.** Die ursprüngliche Bestimmung von § 321 Abs. 4 Handelsgesetzbuch stellte nämlich einen Sonderfall der ungerechtfertigten Bereicherung des Gläubigers dar, der Mittel aus der Bankbürgschaft aufgrund eines nicht existierenden Rechtstitels erhalten hat. Nach unserer Auffassung können dennoch auf die Fälle, die sich nach dem gegenwärtigen Bürgerlichen Gesetzbuch richten, die allgemeinen Bestimmungen zur ungerechtfertigten Bereicherung, insbesondere § 2991 Bürgerliches Gesetzbuch, Anwendung finden.

Grundsätzliche Folgen kann die Entscheidung des OG insbesondere für die Beitreibung ähnlicher Forderungen eines sich im Insolvenzverfahrens befindlichen Schuldners

haben, für den ansonsten die Voraussetzung der vorherigen Leistung an den Ausstellenden (vor Beitreibung der eigenen Forderung gegenüber dem Gläubiger) sehr problematisch wäre. Im Kontext des Insolvenzrechts **stellt diese bahnbrechende Entscheidung gemeinsam mit der Novelle des Insolvenzgesetzes aus dem Jahr 2017, die sich zum Ziel gesetzt hat, die bekannte Rechtsprechung ELMA-THERM zu überwinden, einen ausgesprochen positiven Trend dar, der die Position der Finanzbürgschaften bereitstellenden Finanzinstitutionen bei Insolvenz des Schuldners festigt.**

Das zitierte Urteil kann potentiell eine Reihe von Bürgschaftsschuldern positiv beeinflussen, da **allgemein gilt, dass die Aussteller von Finanzbürgschaften nur sehr begrenzte Möglichkeiten haben, die Rechtmäßigkeit der Aufforderung des Begünstigten auf Leistung aus der Bürgschaftsurkunde zu beurteilen.** Dies bestätigt auch die gefestigte Rechtsprechung des OG (vgl. z. B. Entscheidungen Az. 23 Cdo 3042/2009 und 32Cdo 4752/2014), nach der der Bürgschaftsaussteller nicht berechtigt ist, die Echtheit der Aufforderung des Begünstigten sachlich zu überprüfen, und er nur die Erfüllung der formalen Erfordernisse beurteilen darf.

Autoren:

Petr Sprinz | Partner

Jiří Rahm | Rechtsanwalt

Jirí Seydler | Rechtsexperte



Beratung an Windeln.de beim Verkauf der E-Shops mit Baby- und Kleinkinderprodukten Feedo

Unsere Anwaltskanzlei erbrachte komplexe Rechtsberatung an den Konzern Windeln.de, der zu den größten Onlineverkäufern von Baby- und Kleinkinderprodukten auf dem europäischen und chinesischen Markt gehört. Die Beratung betraf den Verkauf des 100% Geschäftsanteils an der polnischen Gesellschaft Feedo Spółka z o.o. und ihrer tschechischen Tochtergesellschaft MyMedia s.r.o., welche die größten inländischen E-Shops mit Babynahrung und Kleinkinderprodukten Feedo.pl, Feedo.cz und Feedo.sk betreiben. Der neue Eigentümer ist die Gesellschaft Dětská galaxie s.r.o. der Gruppe AGS 92 des Unternehmers Zdeněk Žáček. Das Transaktionsteam von HAVEL & PARTNERS wurde von Senior Rechtsanwältin Silvie Király und Rechtsanwalt Juraj Petro in Zusammenarbeit mit Partnern Jan Koval, Petr Sprinz und Rechtsanwalt Jiří Rahm der Abteilung Bankwesen und Finanz geführt. Die Komplexität der Transaktion erforderte die Einbeziehung der Steuerspezialisten von HAVEL & PARTNERS unter der Leitung des leitenden Rechtsanwaltes Josef Žaloudek.



Novellierung des Anleihe-Gesetzes

- in der Gesetzessammlung wurde das Gesetz zur Änderung des Gesetzes Nr. 190/2004 Sb., über Anleihen, m.spät.Änd., und weiterer Nebengesetze (Gesetz Nr. 307/2018 Sb.) verkündet;
- Beseitigung von Mängeln der bestehenden Regelungen für Hypothekendarlehen; neue Regelung sog. gedeckten Schuldverschreibungen;
- gedeckte Schuldverschreibung ist eine Schuldverschreibung oder ein ähnliches Wertpapier, das Recht auf Zurückzahlung des geschuldeten Betrags verkörpert, das nach Rechtsordnung eines anderen Staates emittiert ist, dessen Emittent die Bank ist und das zum Emissionstag die festgelegten Anforderungen erfüllt; die gedeckte Schuldverschreibung kann Hypothekendarlehen, öffentlichrechtlicher Pfandbrief oder gemischter Pfandbrief sein.

Novellierung des Strafgesetzbuchs

- in der Gesetzessammlung wurde das Gesetz zur Änderung des Gesetzes Nr. 40/2009 Sb., Strafgesetzbuch, m.spät.Änd., und weiterer Nebengesetze (Gesetz Nr. 287/2018 Sb.) verkündet;
- i) Gewährleistung der Konformität des tschechischen Strafrechts mit den internationalen Verpflichtungen der Tschechischen Republik und mit EU-Rechtsvorschriften; ii) Beseitigung der durch den Ausschuss MONEYVAL festgestellten gesetzgeberischen Mängel, die effiziente Sanktionierung der Geldwäsche erschweren; neue Regelung der Straftaten der Geldwäsche und der fahrlässigen Geldwäsche, die alle Anforderungen von Völkerverträgen an die Abgrenzung der Geldwäsche decken; Abschaffung der Straftaten Hehlerei und fahrlässige Hehlerei; iii) Ermöglichung der Ratifizierung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt

gegen Frauen und häuslicher Gewalt; die Straftat der Verschleppung wird dergestalt erweitert werden müssen, dass es auch Verschleppung von Personen aus einem anderen Staat oder in einen anderen Staat umfasst; iv) Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung; Erweiterung der strafrechtlichen Sanktionierung gegen sog. ausländische Kämpfer oder Cyberterrorismus; v) Verankerung der neuen Straftat der Behinderung der Justiz in Reaktion auf das UN-Übereinkommen gegen grenzüberschreitende organisierte Kriminalität - Nr. 75/2013 Sammlung von Völkerverträgen; vi) Erweiterung der Tatbestände der Bestechung und mittelbarer Bestechlichkeit gem. UN-Übereinkommen gegen Korruption, Nr. 105/2013 Sammlung von Völkerverträgen; vii) Vorschlag für eine StPO-Bestimmung zur Datenaufbewahrung und Verhinderung des Zugriffs auf sie unter Berücksichtigung des Übereinkommens über die Cyberkriminalität, Nr. 104/2013 Sammlung von Völkerverträgen.

Novellierung des Insolvenzgesetzes

- auf die Verkündung in der Gesetzessammlung wartet Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes Nr. 182/2006 Sb., über die Insolvenz und die Modalitäten ihrer Lösung (Insolvenzgesetz), m.spät.Änd. (Drucksache 71);
- Zugänglichkeitsmachung der Restschuldbefreiung an einen breiten Schuldnerkreis; Lösung des Problems einer hohen Anzahl von Personen in Gesamtvollstreckung;
- i) bestehende Bedingungen für die Restschuldbefreiung sehen grundsätzlich die Bezahlung von mindestens 30% der Schulden der angemeldeten nicht besicherten Gläubiger vor; Einführung der Möglichkeit sog. Null-Befriedigung der ungesicherter Gläubiger dann, wenn der Schuldner nachweist, dass er alle Bemühungen angestellt hat,

ihre angemeldeten Forderungen zu befriedigen; der Schuldner wird neulich nachweisen müssen, dass er im Zuge der Restschuldbefreiung in der Lage sein wird, mindestens den gleichen Betrag den Gläubigern zu bezahlen, den der Insolvenzverwalter als Vergütung erlangen soll; ii) neue Stufe der Restschuldbefreiung, im Rahmen derer es möglich sein wird, die Restschuldbefreiung bereits nach 3 Jahren bei Befriedigung von 60% angemeldeter Forderungen ungesicherter Gläubiger zu erzielen; iii) Kürzung der allgemeinen Zeit der Restschuldbefreiung von 5 auf 3 Jahre für besonders schutzbedürftige Personen (Rentner, besonders schwer behinderte Personen); iv) Durchführung der Restschuldbefreiung nur durch Verwertung der Insolvenzmasse oder durch Erfüllung des Zahlungsplans mit gleichzeitiger Verwertung der Insolvenzmasse; v) Einführung des Schutzes der Wohnung des Schuldners im Fall der Restschuldbefreiung mit Verwertung der Insolvenzmasse; vi) Einschränkung der Befriedigung der Nebenkosten von Forderungen; vii) Verlängerung der Frist für die Anmeldung von Forderungen bei Restschuldbefreiung auf 2 Monate; viii) Vereinfachung der Verfassung des Insolvenzantrags mit Antrag auf Bewilligung der Restschuldbefreiung und Zustellung bei Restschuldbefreiung.

Novellierung des Beamtengesetzes

- auf die Verkündung in der Gesetzessammlung wartet der Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes Nr. 234/2014 Sb., über den Staatsdienst, m.spät.Änd. und anderer Nebengesetze ([Drucksache 132](#));
- i) Erweiterung des Personenkreises, die an Auswahlverfahren für vorgesetzte Positionen teilnehmen können; ii) Reduzierung der Anzahl der Sachbereiche des Staatsdienstes, für die eine Dienststelle festgelegt werden kann; iii) Änderung des Systems für Dienstbewertung; iv) Erweiterung der Gründe für die Abberufung von Vorgesetzten.

Novelle des Arbeitsgesetzbuchs

- auf die Verkündung in der Gesetzessammlung wartet der Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes Nr. 262/2006 Sb., Arbeitsgesetzbuch, m.spät.Änd., und bestimmter anderer Gesetze ([Drucksache 109](#));
- Wegfall des Rechtsinstituts der Karenzzeit, während welcher einer Person im Beschäftigungs- oder

Dienstverhältnis bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit kein Arbeitsentgeltersatz oder sonstiges Einkommen gewährt wird; gem. § 192 Arbeitsgesetzbuch besteht kein Anspruch auf Arbeitsentgeltersatz für die ersten drei Tage der Arbeitsunfähigkeit, höchstens jedoch für die ersten 24 nicht geleisteten Stunden von verteilten Schichten;

- Reduzierung des Satzes des arbeitgeberseitigen Sozialversicherungsbeitrags von 25 % auf 24,8 % von der Bemessungsgrundlage, davon von 2,3 % auf 2,1 % auf Krankengeldversicherung und bei Selbständigen von 2,3 % auf 2,1 % von der in § 5b Abs. 3 Sozialversicherungsgesetz angeführten Bemessungsgrundlage, wenn es um einen Selbständigen geht, der Mitglied der Krankengeldversicherung ist;
- besondere Regelung der Arbeitszeit akademischer Mitarbeiter.

Novelle des Urhebergesetzes

- auf die Verkündung in der Gesetzessammlung wartet der Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes Nr. 121/2000 Sb., Urheberrechtsgesetz und Nebengesetze und über die Änderung bestimmter Gesetze (Urhebergesetz), m.spät.Änd ([Drucksache 175](#));
- Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/1564 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen und zur Änderung der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, und Anpassung der nationalen Rechtsordnung an die Verordnung (EU) 2017/1563 über den grenzüberschreitenden Austausch von Vervielfältigungsstücken bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände in einem barrierefreien Format zwischen der Union und Drittländern zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen;
- neue gesetzliche Lizenz für bestimmte Werkverwendungen und Verwendungen bestimmter anderer Schutzgegenstände zugunsten von blinden, sehbehinderten oder anderweitig lesebehinderten Personen.

Umfassende Änderung der Steuergesetze

- Senat wies den Gesetzesentwurf zur Änderung bestimmter Steuergesetze und bestimmter anderer Gesetze mit Änderungsvorschlägen an das Abgeordnetenhaus zurück (Drucksache 206);
- Einordnung sämtlicher Änderungen von Steuern, Abgaben und sonstigen Beiträgen in eine Rechtsvorschrift, wodurch eine bessere Übersichtlichkeit und Verbesserung der Prozesswirtschaftlichkeit des Gesetzgebungsverfahrens bezweckt wird;
- die Gesetzesvorlage umfasst Novellierungen nachstehender Steuergesetze: i) Einkommen- und Körperschaftsteuer; ii) Rennwett- und Lotteriesteuergesetz; iii) Umsatzsteuergesetz; iv) Verbrauchsteuergesetz; v) Zollgesetz; vi) Abgabenordnung; vii) Gesetz über die internationale Amtshilfe bei der Steuerverwaltung; viii) Gesetz über die Finanzverwaltung der Tschechischen Republik; ix) Zollverwaltungsgesetz; x) Insolvenzgesetz;
- verabschiedete Änderungsentwürfe des Abgeordnetenhauses: i) regeln Schwellenbetrag für Quellensteuer gem. § 6 Abs. 4 lit. b) Einkommensteuer von CZK 2 500 maßgebender Betrag für die Beteiligung der Arbeitnehmer an Krankengeldversicherung; ii) ergänzen die Pflicht der Steuerschuldner, die im Zusammenhang mit einem Forschungs- und Entwicklungsprojekt von der Steuerbemessungsgrundlage einen Abzug zur Förderung der Forschung und Entwicklung in Anspruch nehmen möchten, indem ihnen die Pflicht auferlegt wird, diese Tatsache der Steuerverwaltung gesondert für jedes einzelne Forschungs- und Entwicklungsprojekt anzuzeigen; zum Forschungs- und Entwicklungsprojekt, auf das sich die Absicht bezieht, von der Steuerbemessungsgrundlage einen Abzug zur Förderung der Forschung und Entwicklung geltend zu machen, muss der Steuerschuldner Projektunterlage erstellen, in der die angezeigte Bezeichnung des Forschungs- und Entwicklungsprojekts angeführt ist, und in der die Tätigkeit im Bereich der Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des Gesetzes zur Regelung der Förderung von Forschung und Entwicklung definiert ist; iii) sehen von der vorgeschlagenen neuen Definition der Subvention zum Preis ab [§ 4 Abs. 1 lit. a) Ziffer 2 UStG]; iv) legen fest, dass die Tätigkeit von Arbeitnehmern oder anderen Personen, die einen Vertrag mit dem Arbeitgeber geschlossen haben, auf dessen Grundlage zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer ein

Beschäftigungsverhältnis begründet wird, bzw. Tätigkeit von Personen, die wie Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit versteuert werden, keine selbständig verwirklichte wirtschaftliche Tätigkeit ist (§ 5 Abs. 3 UStG);

- verabschiedete Änderungsvorschläge der Abgeordneten: i) verdoppeln die Pauschbeträge der Ausgaben in § 7 Abs. 7 Einkommen- und Körperschaftsgesetz; ii) reagieren auf den neuen Rechnungslegungsstand IFRS 16 – Leasingverhältnisse; iii) erweitern die Ausnahme aus der Regelung steuerbarer Leistung gem. § 21 Abs. 8 UStG auch auf die Insolvenzverwalter; iv) reihen Wärme und Kälte von dem reduzierten Umsatzsteuersatz von 15 % unter den zweiten reduzierten Steuersatz von 10 % ein.

Gesetz über die Verarbeitung personenbezogener Daten

- Senat wies den Entwurf des Gesetzes über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Drucksache 138) und der Regierungsentwurf des Änderungsgesetzes mit Änderungsvorschlägen an das Abgeordnetenhaus zurück (Drucksache 139);
- die Anpassung des Rechts an die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) und teilweise Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates;
- das Gesetz löst das bestehende Gesetz Nr. 101/2000 Sb., zum Schutz personenbezogener Daten und die Änderung bestimmter Gesetze ab;
- Anpassung i) der Verarbeitung personenbezogener Daten nach Maßgabe der DSGVO; ii) der Verarbeitung personenbezogener Daten durch zuständige Behörden zur Vorbeugung, Ausforschung oder Aufdeckung strafbarer Taten, Verfolgung strafbarer Taten, des Strafvollzugs und Vollzug der Maßregeln der Sicherung und Besserung, Gewährleistung der Sicherheit der Tschechischen Republik

oder Gewährleistung öffentlicher Ordnung und interner Sicherheit, inkl. Fahndung nach Personen und Sachen; iii) der Verarbeitung personenbezogener Daten bei Sicherstellung von Verteidigungs- und Sicherheitsbelangen der Tschechischen Republik; iv) weiterer Verarbeitung personenbezogener Daten, die in Erfassung aufgenommen werden sollen oder sind oder deren Verarbeitung ganz oder teilweise automatisiert erfolgt, es sei denn es geht um Verarbeitung personenbezogener Daten durch natürliche Person im Zuge von ausschließlich persönlichen oder Heimtätigkeiten, und v) der Stellung und Befugnis der Datenschutzbehörde;

- die verabschiedeten Änderungsentwürfe des verfassungsrechtlichen Ausschusses des Abgeordnetenhauses i) schränken die Berechtigung des Verantwortlichen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, wenn es für die Erfüllung der dem Verantwortlichen auferlegten Pflicht erforderlich ist, auf die Erfüllung der durch eine Rechtsvorschrift vorgesehenen Pflichten ein; ii) konkretisieren die Ausnahme aus der Informationspflicht für die Erteilung der Auskunft durch Veröffentlichung auf eine Weise, die den Fernzugriff ermöglicht, sodass diese Informationen nur im Umfang erteilt werden, der durch den Verantwortlichen üblicherweise durchgeführten Verarbeitung personenbezogener Daten entspricht; iii) erweitern die Ausnahmen für privatrechtliche Verantwortliche gem. Art. 23 Abs. 1 lit. i) und j) DSGVO; iv) verankern neue Ausnahmen für die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck wissenschaftlicher und historischer Forschung oder zu statistischen Zwecken; v) regeln auf eine freiere Weise die Verarbeitung, die zu journalistischen, akademischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgt; vi) ermöglichen eine breitere und freiere Geltendmachung des Opportunitätsgrundsatzes (Einstellung der Sache durch Datenschutzbehörde);
- die verabschiedeten Änderungsentwürfe der Abgeordneten i) reduzieren mögliche Sanktionen für die Gemeinden, die nicht die delegierte Befugnis im Umfang eines Gemeindeamtes mit erweiterter Zuständigkeit wahrnehmen, freiwillige Verbände solcher Gemeinden, bezuschusste Organisationen, die durch solche Gemeinden errichtet werden oder juristische Personen, die Tätigkeit der Schulde oder schulischer Einrichtungen, die durch Gemeinden oder freiwillige Gemeindeverbände errichtet werden; ii) erweitern die Befugnis der Datenschutzbehörde aus dem Bereich des Datenschutzes auf den Bereich des Rechts auf Auskunft.

Harter Brexit

- das Abgeordnetenhaus hat den Entwurf des Gesetzes zur Regelung bestimmter Beziehungen im Zusammenhang mit dem EU-Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland verabschiedet ([Drucksache 368](#));
- der Entwurf zielt darauf ab, im Fall sog. harten Brexits schwerwiegende Komplikationen sowohl für britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, die sich zum Stichtag in der Tschechischen Republik befinden, als auch für die zuständigen tschechischen Behörden vorzukommen; Tschechische Republik optierte dafür, während eines befristeten Zeitraums ab dem 30. 3. 2019 bis zum 31. 12. 2020 bestimmte Rechte aufrechtzuerhalten, was dazu führt, dass man möglichst zukünftig gegenüber dem Angebot der britischen Regierung vorgehen kann;
- das Gesetz sollte mit dem Tag in Kraft treten, an dem der Vertrag über die Europäische Union und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Vereinigtes Königreich keine Anwendung mehr finden, es sei denn, gleichzeitig tritt ein Austrittsabkommen über die Bedingungen für den Austritt Vereinigten Königreichs aus der EU gem. Art. 50 Abs. 2 des Vertrags über die Europäische Union in Kraft;
- das Gesetz sollte mit dem Tag des Inkrafttretens des Austrittsabkommens über die Bedingungen für den Austritt Vereinigten Königreichs aus der EU gem. Art. 50 Abs. 2 des Vertrags über die Europäische Union außer Kraft treten. Sollte der Vertrag über die Bedingungen für den Austritt Vereinigten Königreichs aus der EU gem. Art. 50 Abs. 2 des Vertrags über die Europäische Union vor dem 31. 12. 2020 nicht in Kraft treten, so tritt das Gesetz mit dem 31. 12. 2020 außer Kraft.



František Korbek als Pate des Buchs „Die Geschichte rechtlicher Begriffe“ der von HAVEL & PARTNERS gesponserten Reihe

Leiter der AKADEMIE HAVEL & PARTNERS und Partner der Kanzlei HAVEL & PARTNERS František Korbek trat als Pate bei der feierlichen Vorstellung des Buchs von Pavel Holländer, dem ehemaligen stellvertretenden Vorsitzenden des Verfassungsgerichtes der Tschechischen Republik, mit dem Titel „Příběhy právních pojmů“ (dt. *Die Geschichte rechtlicher Begriffe*) im Prager Literaturkaffeehaus auf. Als Unterstützer der Herausgabe dieser von HAVEL & PARTNERS finanziell geförderten Publikation waren ebenfalls Vorsitzender des Verfassungsgerichtes der Tschechischen Republik Pavel Rychetský oder ehemaliger Dekan der Juristischen Fakultät der Karlsuniversität in Prag Professor Aleš Gerloch persönlich dabei. Das Buch wurde vom Verlag Vydavatelství a nakladatelství Aleš Čeněk, s.r.o. herausgegeben und ist bereits in tschechischen Buchhandlungen erhältlich, genauso wie die erste tschechische Auflage des Bestsellers *Global Issues in Legal Ethics*, welche auch von HAVEL & PARTNERS gesponsert wurde. Darüber hinaus finanziert unsere Kanzlei seit 2015 tschechische und slowakische Übersetzungen der ausgewählten erfolgreichsten Publikationen mit Schwerpunkt auf Leadership, Management oder Marketing. Unsere Kanzlei hat etwa die erste tschechische Auflage des berühmten Buchs über Familienunternehmen „Dilemmas of Family Wealth“ gefördert.

Der umfassendste Kommentar zu gesetzlichen Schuldverhältnissen erscheint unter Leitung durch Lektoren der AKADEMIE HAVEL & PARTNERS Filip Melzer und Petr Tégl

Filip Melzer und Petr Tégl, die bei HAVEL & PARTNERS als Of Counsel und Lektoren ihrer AKADEMIE tätig sind, sind die Hauptherausgeber des großen Kommentars zum neuen Bürgerlichen Gesetzbuch, dessen IX. Band vom Verlag Leges gerade herausgegeben wurde. In diesem Band sind Schuldverhältnisse aus Delikten und anderen Rechtsgründen thematisiert, welche im Abschnitt III und IV des vierten Buchs des Gesetzbuchs, in §§ 2894 – 3014, geregelt sind. In tschechischen Rahmenbedingungen geht es um den bisher umfassendsten Kommentar zu gesetzlichen Schuldverhältnissen. Neben Filip Melzer und Petr Tégl leistete auch Jan Šturm, Partner der HAVEL & PARTNER, als Koautor einen Beitrag zu einem Teil über unlauteren Wettbewerb. Einzelne Bänder des großen Kommentars werden vom Verlag Leges schrittweise herausgegeben. Über 50 führende Experten aus Tschechien und der Slowakei, von denen ein großer Teil direkt an der Vorbereitung und Entstehung des neuen Zivilkodexes mitgemacht hatten, haben sich bisher an den mehr als 7.000 Seiten beteiligt. Zu diesen Experten zählen nicht nur Filip Melzer und Petr Tégl, sondern insbesondere auch František Korbek und Renáta Šínová der HAVEL & PARTNERS und ihrer AKADEMIE.



HAVEL & PARTNERS

ERFOLG VERBINDET

Unser Team

200 Juristen | 400 Mitarbeiter

Unsere Mandanten

1 000 Mandanten | 70 umsatzstärkste internationale Unternehmen aus dem Fortune 500-Verzeichnis
50 Unternehmen aus dem Czech Top 100-Verzeichnis | 7 Unternehmen aus dem Czech Top 10-Verzeichnis

Internationale Zusammenarbeit

Rechtsberatung
in über 80 Ländern weltweit
in 12 Sprachen
knapp 70 % der Fälle mit internationalem Bezug

www.havelpartners.cz

PRAG

Florentinum, Rezeption A
Na Florenci 2116/15
110 00 Prag 1
Tschechische Republik
Tel.: +420 255 000 111

BRNO

Titanium Business Complex
Nové sady 996/25
602 00 Brno
Tschechische Republik
Tel.: +420 545 423 420

OSTRAVA

Poděbradova 2738/16
702 00 Ostrava
Tschechische Republik
Tel.: +420 596 110 300

BRATISLAVA

Zentrum Zuckermandel
Žižkova 7803/9
811 02 Bratislava
Slowakische Republik
Tel.: +421 232 113 900